

Satzung der Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden – Meiningen

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 16 und 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) und § 19ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden – Meiningen in ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung für die Musikschulen Schmalkalden und Meiningen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Musikschule Schmalkalden und das Max-Reger-Konservatorium Meiningen sind vom Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Musikschulen dienen einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

§ 2

Ausbildung

- (1) Grundlage für die Ausbildung ist die schriftliche Anmeldung und die Aufnahme des Schülers an der jeweiligen Musikschule im Rahmen der von den Schulen angebotenen Unterrichtsformen und -inhalte. Das Ausbildungsverhältnis begründet sich zwischen dem Schüler bzw. bei Minderjährigen zwischen dem Personensorgeberechtigten (Erziehungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) und der jeweils im Auftrag des Zweckverbandes handelnden Musikschule.
Das Ausbildungsverhältnis wird für die Dauer des Schuljahres geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht entsprechend der Festlegungen zur Kündigung (siehe § 3 Abs. 2) von einem der beiden Partner schriftlich gekündigt wird.
Die Aufnahme in die jeweilige Musikschule erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn siehe § 3 Abs. 1) bzw. auch während des Schuljahres in Abhängigkeit von freier Ausbildungskapazität. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der Unterricht wird regelmäßig als Präsenzunterricht durchgeführt. In Einzelfällen kann im Einvernehmen zwischen der Musikschulleitung, der Lehrkraft und der Schülerin/des Schülers bzw. deren gesetzlichen Vertretern der Unterricht digital, im Internet oder im öffentlichen Raum gleichwertig und zeitlich begrenzt durchgeführt werden.

Einzelfälle können vorliegen, wenn

- die Räume der Musikschule bzw. der Kooperationspartner zur Nutzung nicht zur Verfügung stehen,
- die Lehrkraft oder der Schüler persönlich verhindert sind die Räume aufzusuchen, aber sonst in der Lage sind, den Unterricht durchzuführen oder wenn mit dem Unterricht im virtuellen oder öffentlichen Raum ein besonderes künstlerisches und/oder pädagogisches Ziel verfolgt wird,
- es der Schüler wünscht, sofern eine Lehrkraft mit entsprechender digitaler Erfahrung und Ausrüstung zur Verfügung steht und Einvernehmen besteht.

Die Wahl der geeigneten digitalen Form erfolgt generell durch die Lehrkraft in Verbindung mit der Musikschulleitung. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist im Vorfeld mit den Schüler*innen bzw. deren Eltern abzustimmen.

- (3) Die Ausbildung an der jeweiligen Musikschule kann nach deren geltender Prüfungsordnung mit dem Ablegen einer Abschlussprüfung in der Grund- bzw. Oberstufe beendet werden. Das Bestehen der Prüfung wird durch ein Zeugnis bestätigt.
- (4) Zum Abschluss eines Schuljahres erhält jeder Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung, bei Beendigung der Ausbildung auf Wunsch ein Zertifikat.

§ 3

Schuljahr und Kündigung

- (1) Das Schuljahr der Musikschule ist festgelegt vom 01. 08. bis zum 31. 07. des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsregelung der staatlichen Allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen.
Die Unterrichtszeit beginnt mit der ersten Unterrichtswoche nach den Sommerferien und endet mit der letzten Unterrichtswoche vor den Sommerferien des Folgejahres.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist zum Beginn der Sommerferien oder zum Beginn der Winterferien des jeweiligen Schuljahres möglich.
Die schriftliche Kündigung ist der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn vorzulegen.
Kündigungen bei den Fachlehrern werden nicht anerkannt.
Bei Kündigungen zu den Winterferien endet der Unterricht mit der letzten Unterrichtswoche vor Ferienbeginn.
Ansonsten ist eine Kündigung nur aus wichtigen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit oder bei Umzug möglich.
Die Musikschule kann dafür geeignete Nachweise verlangen. In diesem Fall endet die Gebühr mit Ablauf des Austrittsmonats.
- (3) Ist der Schüler minderjährig, kann eine wirksame Kündigung nur vom Personensorgeberechtigten erklärt werden.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen sowie für die Gebrauchsüberlassung an Instrumenten werden durch die Musikschulen Unterrichts- und Leihgebühren erhoben. Die Gebührenerhebung ist in der Benutzungsgebührensatzung für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur geregelt.
- (2) Die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten der Musikschule an Nichtmusikschüler ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte jedoch eine Gebrauchsüberlassung von Instrumenten der Musikschule an Nichtmusikschüler erfolgen, so ist bei Instrumenten ab einem Wert von mehr als 512,00 € zusätzlich zur Leihgebühr eine Kautionshöhe von 20 % des Zeitwertes an die Musikschule zu zahlen.

§ 5 Datenerhebung

- (1) Der Zweckverband Kultur erhebt zum Zwecke der satzungsgemäßen Gebührenerhebung von den Gebührenschuldern personenbezogene Daten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen und deren Änderung unverzüglich dem Zweckverband Kultur mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen tritt zum 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die bisher geltende Satzung der Musikschule des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 16.06.2009 außer Kraft.

Schmalkalden, den 09.12.2021



.....
Kaminski
Verbandsvorsitzender



